VERORDNUNG (EWG) Nr. 1621/76 DES RATES

vom 22. Juni 1976

zur Festlegung der für die Intervention erforderlichen Mindestanforderungen für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 gilt der einheitliche Interventionspreis für Weichweizen für eine Weichweizenart, deren Standardqualität in bezug auf die für die Brotherstellung erforderlichen Mindestanforderungen durch einige Kriterien ergänzt wird. Diese Kriterien sind vom Rat zu bestimmen.

Ein aus Mitarbeitern mehrerer Laboratorien der Europäischen Gemeinschaft bestehendes Sachverständigenkollegium hat nach einer Reihe von Versuchen, die der Festlegung der Normen für einen europäischen Backtest dienten, einen Bericht erstellt. Bei der Festlegung der für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 für die Brotherstellung erforderlichen Mindesteigenschaften erscheint es ausreichend, nur den ersten Teil dieses Tests anzuwenden, der sich auf die Klebeeigenschaften des Teigs bezieht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1976/1977 erfüllt Weichweizen die zur Brotherstellung erforderlichen Mindestanforderungen, wenn er der nach Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgelegten Standardqualität entspricht und der aus diesem Weizen gewonnene Teig bei der mechanischen Bearbeitung nicht klebt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.